

GEMEINDEORDNUNG

der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-_____

in der Fassung vom **Monat 20XX**

Präambel / Vorwort OPTIONAL

Der Hintergrund dieses Dokumentes kann über „ENTWURF“ und „WASSERZEICHEN“ entfernt und eventuell durch ein eigenes Wasserzeichen ersetzt werden.
Alternativ kann nur der Text auf eine eigene Vorlage mit dem eigenen LOGO übertragen werden.

OPTIONAL Gender Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachstehend ausschließlich die weibliche Form verwendet. Männlich und divers sind selbstverständlich immer mitgemeint.

§1. Gebiet und Mitgliederstärke der Pfarrgemeinde

Das Pfarrgebiet der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-_____ erstreckt sich über den _____ Wiener Gemeindebezirk. Die Pfarrgemeinde hat rund **xxxx** Gemeindeglieder (Stand Ende **20XX**).

§ 2. Mitgliedschaft in der Pfarrgemeinde

Zur Pfarrgemeinde gehören alle Evangelischen, die im Gebiet der Pfarrgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und alle Evangelischen, die einen Bleibeanspruch (lt. Art. 8 der Kirchenverfassung) oder Wahlgemeindegliederantrag (lt. Art. 9 der Kirchenverfassung) für diese Pfarrgemeinde gestellt haben.

§ 3. Pfarramt und Wohnung der Pfarrerin

§ 4. Predigtstellen

§ 5. Gottesdienstorte & -zeiten

§ 6. Erste gemeinsame Wahl

Nach einer Gemeindegemeinschaft dringende Empfehlung diese Vereinbarungen in der Gemeindeordnung festzuhalten (Leitfaden!).

§ 7. Zusammenarbeit und gemeinsame Verwaltungstätigkeiten der Region Wien-_____ OPTIONAL

Die Gemeindeordnungen aller Gemeinden der Region müssen in diesem Fall angepasst werden!
→ Änderung nur bei Einigung/Beschluss alle Pfarrgemeinden / Details i. Beilage → Änderung der Beilage u. nicht der ganzen Gemeindeordnung

§ 8. Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung besteht aus XX gewählten Mitgliedern.
- (2) Nur für die erste Wahl: Aufteilung der Sitze auf die Sprengel (= ehem. Gemeinden) paritätisch?
Auch bei unterschiedlicher Größe?
- (3) Kraft Amtes gehört/gehören der Gemeindevertretung die Pfarrerin/nen an (gem. KV Art.35 (1) 1. und 2.).
- (4) Für den Fall, dass keine im Gebiet der Pfarrgemeinde tätige Religionslehrerin der Gemeindevertretung angehört, ist eine solche Religionslehrerin als weiteres Mitglied in die Gemeindevertretung zu kooptieren.
- (5) Pro Jahr finden ____ Sitzungen statt – eine je _____. (lt. KV mind. zwei Sitzungen/Jahr)

§ 9. Presbyterium

- (1) Das Presbyterium besteht aus XX Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte gewählt werden.
- (2) Nur für die erste Wahl: Aufteilung der Sitze auf die Sprengel (= ehem. Gemeinden) paritätisch?
Auch bei unterschiedlicher Größe?
- (3) Kraft Amtes gehört/gehören dem Presbyterium die Pfarrerin / Pfarrerinnen an (gem. KV Art.42 (1) 1.).
- (4) Mit Ausnahme der Sommermonate Juli und August findet monatlich eine Sitzung statt.

§ 10. Vorsitz und Sitzungsleitung

- (1) Den Vorsitz in der Gemeindevertretung und im Presbyterium führt die Kuratorin, bei Verhinderung die amtsführende Pfarrerin.
- (2) Sind sowohl die Kuratorin als auch die amtsführende Pfarrerin verhindert, führt den Vorsitz die Stellvertreterin der Kuratorin.
- (3) Die Leitung in der ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode der Gemeindevertretung wie auch des Presbyteriums hat die amtsführende Pfarrerin.

§ 11. Pfarrstellen

- (1) Die Pfarrgemeinde hat nach Evaluierung durch den Superintendentialausschuss A.B. Wien im Monat 20XX eine / zwei volle Pfarrstelle(n). Die beiden Pfarrerrinnen sind einander auf Grund ihrer Ordination gleichgestellt.
- (2) Ein geschwisterliches Miteinander und ein wertschätzender Umgang im Team und in der Zusammenarbeit mit allen haupt-, ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen wird vorausgesetzt.
- (3) Grundsätzlich muss jede Pfarrerin zu jedem Dienst in der Pfarrgemeinde bereit sein.
- (4) Die Einteilung ihres gesamten Aufgabengebietes und besonderer Aufgabenbereiche erfolgt - im Einvernehmen mit den Pfarrerrinnen - durch das Presbyterium.

§ 12. Amtsführung (Wechsel = OPTION)

- (1) Das Presbyterium überträgt einer Pfarrerin die Amtsführung. Diese wechselt alle vier Jahre. Das Presbyterium kann in begründeten Ausnahmefällen anderes beschließen. Eine dauerhafte Änderung des Zeitraumes der Amtsführung ist eine Änderung der Gemeindeordnung und bedarf eines Beschlusses in der Gemeindevertretung.
- (2) Die amtsführende Pfarrerin leitet das Pfarramt. Zu ihren Aufgaben gehört die Koordinierung der gesamten Gemeindegemeinschaft und die Führung der haupt-, ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen. Teile dieser Koordinierungs- und Führungsaufgaben sollten in Abhängigkeit von der Aufteilung der Arbeitsbereiche der anderen Pfarrerin übergeben werden.
- (3) Entscheidungen, die nicht der Zustimmung des Presbyteriums oder der Gemeindevertretung bedürfen, sind gemeinsam mit der Kuratorin und der zweiten Pfarrerin zu treffen. Sollte es zu keiner einstimmigen Entscheidung kommen, muss das Presbyterium einen Beschluss fassen.
- (4) Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben der amtsführenden Pfarrerin von der Kuratorin oder der zweiten Pfarrerin wahrgenommen. Dies geschieht immer nach vorheriger Abstimmung und im gemeinsamen Einvernehmen.

§ 13. Verteilung der Aufgaben

Die hauptamtlichen Pfarrerrinnen übernehmen folgende Aufgaben möglichst zu gleichen Teilen:

- (1) Die Gottesdienste unter Einbindung der Lektorinnen der Pfarrgemeinde.
- (2) Die Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Eintritte in die Kirche) inklusive der nötigen Vorbereitung und der Eintragung und Unterzeichnung der Matriken. Den Wünschen der betroffenen Gemeindeglieder ist - soweit möglich - Rechnung zu tragen.
- (3) Beide Pfarrerrinnen sind berechtigt, Auszüge aus den Matriken anzufertigen.
- (4) Die Verantwortung für die Arbeitskreise der Gemeinde wird von den Pfarrerrinnen in Absprache mit dem Presbyterium geregelt. Dem Presbyterium beziehungsweise der Gemeindevertretung ist zu berichten.
- (5) Eine Vertretung im gegenseitigen Einvernehmen ist jederzeit möglich.
- (6) Eine detaillierte Aufstellung aller Aufgaben und Zuständigkeiten in der Pfarrgemeinde (z. B. Krankenhausseelsorge, Pensionistenheime, Seniorinnenarbeit, Familien-, Kinder- und Jugendarbeit, Ökumene, Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit) ist als Beilage der Gemeindeordnung angeschlossen. Bei Änderung der Gemeindeordnung ist auch die Beilage der Gemeindevertretung zum Beschluss vorzulegen.
- (7) Änderungen dieser Aufgaben und Zuständigkeiten dürfen nur im Einvernehmen aller Betroffenen erfolgen. Das Presbyterium hat diese Änderungen der Aufgaben und Zuständigkeiten zu beschließen. Die Gemeindevertretung ist in die Diskussion um die Änderungen einzu beziehen. Sollte eine kurzfristige Änderung unumgänglich sein, darf das Presbyterium ohne

Einbeziehung der Gemeindevertretung einen Beschluss fassen. In diesem Fall ist der Gemeindevertretung darüber ehest möglich zu berichten.

§ 14. Arbeitsgebiete und besondere Aufgaben

- (1) Das Presbyterium kann seinen Mitgliedern mit deren Zustimmung jeweils einzelne Arbeitszweige oder besondere Aufgaben per Beschluss übertragen und nötigenfalls wieder entziehen. Das Presbyterium kann außerdem unter seiner Verantwortung auch ihm nicht angehörige Gemeindeglieder mit der Führung einzelner Arbeitszweige betrauen (gem. KV Art. 45 (3)).
- (2) Dies ist in der Beilage zur Gemeindeordnung zu dokumentieren.
- (3) Dem Presbyterium beziehungsweise der Gemeindevertretung ist über diese Arbeitsgebiete oder Aufgaben regelmäßig zu berichten.
- (4) Bei Erörterung und Beschlüssen von Angelegenheiten der betreffenden Arbeitszweige sind auch die, dem Presbyterium nicht angehörenden, aber mit der Führung einzelner Arbeitszweige betrauten Gemeindeglieder zu hören, haben jedoch kein Stimmrecht (gem. KV Art. 45 (3)).

§ 15. Änderungen der Gemeindeordnung

- (1) Die Gemeindeordnung kann nur durch Beschluss der Gemeindevertretung geändert werden. Jede Änderung bedarf der Schriftform und ist vom Superintendentialausschuss der Evang. Diözese A.B. Wien zu genehmigen.

§ 16. Inkrafttreten

- (1) Diese Gemeindeordnung inklusive Beilage wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Evang. Pfarrgemeinde A.B. Wien-_____ am xx.xx.20xx beschlossen und tritt mit dem Zeitpunkt der Genehmigung durch den Superintendentialausschuss der Evangelischen Diözese A.B. Wien in Kraft.
- (2) Alle früheren Gemeindeordnungen verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Beilage zur Gemeindeordnung:
detaillierte Aufstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten

Wien, am XX.XX.20XX

amtsführende Pfarrerin

Kuratorin